



ProLitteris

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an Literatur und Kunst

SSA

Société Suisse des Auteurs, société coopérative

SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SUISSIMAGE

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif 4i 2025 – 2026

Vergütung auf Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 15.10.2024 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 05.11.2024.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 66
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone + 41 21 614 32 32
Via Cattedrale 4, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

1. Gegenstand des Tarifs

1.1 Der Tarif bezieht sich auf die nach Art. 20 Abs. 3, des schweizerischen bzw. nach Art. 23 Abs. 3 des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes vorgesehene Vergütung für das private Kopieren von Werken und Leistungen, die durch Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte geschützt sind, auf Microchips, Harddiscs und ähnliche digitale Datenträger (nachstehend "privates Kopieren" auf "Leerträger"). Unter diesen Tarif fallen Leerträger, die

- integriert sind in Geräte, die hauptsächlich die Speicherung und Wiedergabe von geschützten Werken und Leistungen auditiver Natur erlauben, namentlich mp3-Walkman, mp3-Jukebox (sowie solche mit entsprechenden Kompressionsverfahren), iPod oder Audio-Harddiscrecorder;
- integriert sind in Geräte, die hauptsächlich die Speicherung und Wiedergabe von geschützten Werken und Leistungen audiovisueller Natur erlauben, namentlich Satelliten-Receiver mit eingebauter Harddisc, Set-Top-Boxen mit eingebauter Harddisc, TV-Geräte mit eingebauter Harddisc, DVD-Recorder mit eingebauter Harddisc, Digital Video Recorder (DVR) und Personal Video Recorder (PVR) mit eingebauter Harddisc oder Multimediaserver;
- integriert sind in Smartphones; als solche gelten Mobiltelefone, die die Speicherung von Audio-, audiovisuellen oder visuellen Inhalten über eine Verbindung zu einem PC oder einem anderen Gerät oder direkt aus dem Internet erlauben wie auch die Wiedergabe von solchen Inhalten;
- integriert sind in Tablets; als solche gelten tragbare Geräte mit einem Touchscreen, dessen Diagonale mindestens 7 Zoll misst;
- integriert sind in tragbare Personal Computer, die in der Regel eine eingebaute Tastatur aufweisen, die über physische Tasten verfügt, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sie auch als Tablet im o. g. Sinne genutzt werden können;

oder die zusammen mit solchen Geräten an Konsumenten abgegeben werden.

Unter diesen Tarif fallen ferner externe Festplatten, einschliesslich SSD-Festplatten, die für den Anschluss an Personal Computer bestimmt sind.

1.2 Unter diesen Tarif fallen auch bespielte Datenträger, sofern sie im Hinblick auf eine Verwendung als Datenträger für privates Kopieren angeboten werden.

1.3 Nicht unter diesen Tarif fallen Werkverwendungen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b und c des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes sowie Art. 22 Abs. 1 lit. b, c und d des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes.

1.4 Nicht in diesem Tarif geregelt ist das private Kopieren auf andere Leerträger wie leere Audio- und Videokassetten, Minidisc, DAT, CD-R/RW Audio, CD-R data und bespielbare DVD (GT 4) sowie auf Speicher zur lokalen oder netzwerkbasierten Aufzeichnung von Sendungen und Sendeprogrammen (GT 12).

1.5 Dieser Tarif ist nicht anwendbar auf Speicher, die fest in Desktop Computer eingebaut sind.

Dieser Tarif ist ebenfalls nicht anwendbar auf USB-Sticks.

2. Hersteller und Importeure

- 2.1 Der Tarif richtet sich an Hersteller und Importeure von Leerträgern.
- 2.2 Als Hersteller gilt, wer Leerträger in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein herstellt und in ihrer handelsüblichen Form dem Handel oder direkt den Konsumenten anbietet.
- 2.3 Als Importeur gilt, wer Leerträger aus dem Ausland in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein importiert, unabhängig davon, ob er sie selbst verwendet, dem Handel oder direkt den Konsumenten anbietet. Privatpersonen, die beim Grenzübertritt nur einzelne Leerträger für den eigenen Gebrauch mit sich führen, gelten aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht als Importeure im Sinne dieses Tarifs.
- 2.4 Als Importeur gilt auch ein im Ausland ansässiger Anbieter, der Leerträger im Versandhandel Konsumenten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein anbietet und die Konsumenten dabei so stellt, als ob diese die Leerträger von einem inländischen Anbieter erwerben.

3. Verwertungsgesellschaften, Freistellung

- 3.1 Die SUIISA ist für diesen Tarif geschäftsführende Gesellschaft und vertritt auch die Verwertungsgesellschaften
- PROLITTERIS
 - SOCIETE SUISSE DES AUTEURS
 - SUISSIMAGE
 - SWISSPERFORM
- 3.2 Die Hersteller und Importeure werden mit der Zahlung der Vergütung gemäss diesem Tarif von Forderungen aus Urheberrecht und verwandten Schutzrechten für Leerträger freigestellt, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein den Konsumenten oder dem Detailhandel abgegeben werden.

4. Vergütung

Die Vergütung wird pro Leerträger berechnet und ist abhängig von der Speicherkapazität. Sie beträgt:

- 4.1 Für Leerträger in Geräten, die hauptsächlich die Speicherung und Wiedergabe von geschützten Werken und Leistungen auditiver Natur erlauben

<u>Speicherkapazität</u>	<u>Urheberrechte</u>	<u>Verwandte Schutzrechte</u>	<u>Gesamt</u>
- bis und mit 4 GB	CHF 1.83	CHF 0.57	CHF 2.40
- bis und mit 8 GB	CHF 3.21	CHF 0.99	CHF 4.20
- bis und mit 16 GB	CHF 3.59	CHF 1.11	CHF 4.70
- bis und mit 32 GB	CHF 5.96	CHF 1.84	CHF 7.80
- über 32 GB	CHF 9.47	CHF 2.93	CHF 12.40

4.2 Für alle anderen vom vorliegenden Tarif erfassten Leerträger

<u>Speicherkapazität</u>	<u>Urheberrechte</u>	<u>Verwandte Schutzrechte</u>	<u>Gesamt</u>
- über 16 GB bis und mit 32 GB	CHF 1.53	CHF 0.47	CHF 2.00
- bis und mit 64 GB	CHF 2.12	CHF 0.64	CHF 2.76
- bis und mit 128 GB	CHF 2.81	CHF 0.85	CHF 3.66
- bis und mit 256 GB	CHF 3.50	CHF 1.06	CHF 4.56
- bis und mit 512 GB	CHF 4.09	CHF 1.23	CHF 5.32
- bis und mit 1 TB	CHF 4.74	CHF 1.44	CHF 6.18
- bis und mit 2 TB	CHF 5.48	CHF 1.65	CHF 7.13
- über 2 TB	CHF 6.06	CHF 1.83	CHF 7.89

Für Geräte, deren Speicherkapazität maximal 16 GB beträgt, ist keine Vergütung geschuldet.

Für externe Festplatten, einschliesslich SSD-Festplatten, die für den Anschluss an Personal Computer bestimmt sind, beträgt die maximale Vergütung CHF 3.80.

- 4.3 Ab rechtskräftiger Genehmigung dieses Tarifs wird die Vergütung verdoppelt für Leerträger, die der SUISA trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung erneut nicht gemäss den Bestimmungen dieses Tarifs gemeldet werden.
- 4.4 Mitglieder von massgebenden Verbänden von Herstellern oder Importeuren, welche die Verwertungsgesellschaften in ihren Aufgaben unterstützen, erhalten einen Rabatt von 5 %, wenn sie alle tariflichen Verpflichtungen einhalten.
- 4.5 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Hersteller oder Importeur zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.

5. Massgebender Zeitpunkt für das Entstehen der Vergütungspflicht

Soweit die Verträge mit der SUISA nichts anderes bestimmen, entsteht die Vergütungspflicht

- 5.1 für den Importeur: mit dem Import in die Schweiz.
- 5.2 für den Hersteller: mit der Auslieferung aus seinem Werk oder aus seinen eigenen Lagern.

6. Rückerstattung

Bezahlte Vergütungen werden dem Hersteller oder Importeur zurückerstattet:

- 6.1 für nachweislich aus der Schweiz exportierte Leerträger.
- 6.2 Die Rückerstattung erfolgt in Form der Verrechnung mit den geschuldeten Vergütungen.

7. Abrechnung

- 7.1 Hersteller und Importeure geben der SUIISA alle Angaben bekannt, die für die Berechnung der Vergütung erforderlich sind, insbesondere pro Kategorie von vergütungspflichtigen Leerträgern
- die Zahl der hergestellten oder importierten Leerträger sowie deren Speicherkapazität
 - die Zahl der exportierten Leerträger sowie deren Speicherkapazität (unter Beilage von Kopien entsprechender Zolldokumente).
- 7.2 Diese Angaben und Belege sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, getrennt nach Gerätekategorie, monatlich, innert 20 Tagen nach jedem Monatsende, einzureichen.
- 7.3 Hersteller und Importeure gewähren der SUIISA zur Prüfung der Angaben auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher und Lager. Die SUIISA kann eine entsprechende Bestätigung der Kontrollstelle des Herstellers oder Importeurs verlangen. Die Prüfung kann durch einen unabhängigen Dritten vorgenommen werden, dessen Kosten der Hersteller oder Importeur trägt, wenn gemäss der Prüfung die Angaben unvollständig oder falsch waren, sonst derjenige, der den Dritten beizuziehen wünschte.
- 7.4 Werden die Angaben auch nicht nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist eingereicht, so kann die SUIISA die nötigen Erhebungen auf Kosten des Herstellers oder Importeurs durchführen oder durchführen lassen; sie kann ferner die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Hersteller oder Importeur anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

8. Zahlungen

- 8.1 Alle Rechnungen der SUIISA sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 8.2 Sofern der Kunde seinen Verpflichtungen nicht oder nur ungenügend nachkommt kann die SUIISA monatliche oder andere Akonto-Zahlungen sowie Sicherheiten verlangen.

9. Gültigkeitsdauer

- 9.1 Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt von den Importeuren oder Herstellern an den Detailhandel oder direkt an den Konsumenten verkauften Leerträger. Er gilt bis zum 31. Dezember 2026.
- 9.2 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.

- 9.3 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um ein Jahr bis 31. Dezember 2027, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.
- 9.4 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs Übergangsweise bis zum Erlass des begründeten Beschlusses der Schiedskommission betreffend den Folgetarif. Wird der Folgetarif rückwirkend in Kraft gesetzt, ersetzt dieser den vorliegenden Tarif für die Dauer der Rückwirkung.